

Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter

(vom 28. April 2008)

Gestützt auf die §§ 55-57 VO StG erlässt die Finanzdirektion nachstehende Vorschriften über die Abrechnung von Staats- und Gemeindesteuern, die Ablieferung der Staatssteuern und die Kontrolle des Steuerbezuges.

A. Rechnungsabschlüsse

Grundlage für die Rechnungsabschlüsse bilden die Zusammenzüge und Totalkumulationen gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden. 1

I. Jahresabrechnung (JA)

Das Steuerregister des laufenden Jahres ist per Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. In der Abrechnung sind die Aufwendungen und Erträge, die Entschädigungen gemäss Beschlüssen des Regierungsrates und der Finanzdirektion über die Kostentragung durch Kanton und Gemeinden im Steuerverfahren und die daraus resultierenden Geldflüsse (Ablieferungen) der Gemeinden und der staatlich anerkannten Kirchgemeinden auszuweisen. 2

II. Solländerungs- und Restanzenabrechnung (SR)

Es sind jährlich per Ende des Kalenderjahres Solländerungs- und Restanzenabrechnungen zu erstellen, die alle Veränderungen der individuellen Konten seit der letzten Abrechnungsperiode enthalten. Es ist die gleiche Gliederung wie in der Jahresabrechnung vorzunehmen. 3

III. Entschädigungen an die Gemeinden

Die Gemeinden haben über die ihnen zustehenden Entschädigungen zusammen mit der Jahres- bzw. Solländerungs- und Restanzenabrechnung jährlich abzurechnen. 4

Die Weiterverrechnung von Kosten in Form einer pauschalen Provision zulasten der übrigen Gemeinden und staatlich anerkannten 5

Kirchgemeinden ist gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG [Kostenverursacherprinzip]) zulässig. Sie beträgt 1–3% des Brutto- oder Nettosolls der Jahresabrechnung (JA), bzw. vom Mehr- oder Minderbetrag der Solländerungs- und Restanzenabrechnung (SR), wobei auch bei einem allfälligen Minderbetrag die Provision zu belasten ist.

Für die Berechnung und die Erhebung der Bezugsentschädigungen bei den übrigen Steuerabrechnungen können die gleichen Ansätze angewendet werden.

IV. Aufteilung der Zahlungen und Sollminderungen

- 6 Sämtliche Zahlungen, Zinsen, Erlasse, Abschreibungen und Restanzen sind für alle Steuerpflichtigen auf Staat, Gemeinden und staatlich anerkannte Kirchgemeinden aufzuteilen.
- 7 Die Aufteilung kann über einen Verteilungsschlüssel oder effektiv erfolgen:
 - Der Schlüssel (Verteilungsschlüssel) stellt die Verhältniszahl der einzelnen Steuern (Gemeinden, Kirchgemeinden etc.) zum gesamten Steuersoll dar. Der Schlüssel ist mindestens auf drei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden. Massgebend für die Berechnung des definitiven Schlüssels sind die Sollbeträge gemäss Jahresabrechnung. Per Ende Juni ist ein vorläufiger Verteilungsschlüssel des laufenden Jahres zu ermitteln. Er dient als Grundlage für die Ablieferungen von Steuerguthaben an den Staat im laufenden Jahr.
 - Die effektive Aufteilung stützt sich auf die direkte Erfassung von Zahlungen, Rückzahlungen, Zinsen und Sollminderungen jeder steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Person, deren Buchungen steuerfussgerecht in einer separaten Steuerbuchhaltung festgehalten werden, ab.

B. Monatliches Meldewesen

- 8 Die Gemeinden melden dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Inspektorat, für die laufende Steuerperiode sowie für alle älteren noch nicht definitiv abgeschlossenen Steuerperioden monatlich:
 - Steuersollmeldung über die einfache Staatssteuer
 - alle eingegangenen Staatssteuern, reduziert um die der Gemeinde zustehenden Gemeindeanteile an Quellensteuern und Nachsteuern
 - die geltend gemachten Verrechnungssteuern (Randziffer 19)

- die bisherigen Ablieferungen an Staatssteuern an die Staatskasse sowie die zu tätigenden à conto Ablieferungen.

Die Meldungen sind per Ende eines jeden Monats zu erstellen. 9
Sie haben bis spätestens am 15. des folgenden Monats im Besitz der Dienstabteilung Inspektorat zu sein.

C. Ablieferung der Steuern

I. Staatssteuern

Die Dienstabteilung Inspektorat des kantonalen Steueramtes ist 10
die Verrechnungsstelle für den Geldfluss zwischen Kanton und Gemeinden, der auf den Staatssteuern, Verrechnungssteuern, Quellensteuern und Nachsteuern beruht. Guthaben und Schulden werden grundsätzlich verrechnet.

Die Abrechnungssaldi aus der Jahresabrechnung und den SR-Abrechnungen sind bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres an die Staatskasse zu überweisen. 11

Nach Verrechnung sind die Staatssteuerbetreffnisse aus den Monatsmeldungen der Staatskasse bis spätestens per Valuta des dem Abrechnungsmonat folgenden 25. Tages zu überweisen. 12

Für die Ablieferungen der Steuerbetreffnisse an die Schul- und Kirchgemeinden sind die gleichen Termine zulässig. 13

Verbleiben nach Verrechnung der kumulierten Saldi aller Steuerperioden weniger als Fr. 10 000.– an monatlich ablieferungspflichtigen Staatssteuern, dürfen diese auf den Folgemonat übertragen werden und müssen nicht abgerechnet werden. 14

Bei verspäteter Ablieferung kann die Gemeinde mit Verzugszinsen belastet werden (§ 56 Abs. 2 VO StG). 15

Eine Verrechnung von Guthaben des Staates aus Staatssteuerzahlungen mit Guthaben der Gemeinden aus Staatsbeiträgen oder anderen Guthaben bei kantonalen Direktionen ist nicht zulässig. 16

Zahlungen zu Gunsten der Staatskasse des Kantons Zürich sind unter Angabe der Zweckbestimmung an die Zürcher Kantonalbank, deren Filialen oder Agenturen oder ausnahmsweise auf das Postkonto der Staatskasse zu leisten. 17

- 18 Ein Guthaben der Gemeinde in einem Jahr kann mit Guthaben des Staates für andere Jahre verrechnet oder bis zur nächsten Abrechnung stehen gelassen werden. Solche Guthaben werden nicht verzinst.

II. Verrechnungssteuern

- 19 Die Gemeinden haben die von den Steuerpflichtigen geltend gemachten Verrechnungssteuern (getrennt nach Jahren, in denen sie verrechnet wurden) monatlich der Dienstabteilung Inspektorat des kantonalen Steueramtes zu melden. Diese nimmt die Verrechnungen vor. In gleicher Weise rechnet sie monatlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab.

- 20 Das Gemeindesteuernamt erstellt über jede Abrechnungsperiode, in der Regel monatlich, eine Verrechnungssteuer-Abrechnung. In dieser Abrechnung sind die Namen und Adressen der Steuerpflichtigen, das Fälligkeitsjahr und die Beträge aufzuführen. Die aufgeführten Beträge haben mit der Geldanforderung gegenüber der Dienstabteilung Inspektorat des kantonalen Steueramtes bzw. gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung übereinzustimmen.

Die Detaillisten zu den geltend gemachten Verrechnungssteuern sind – *nur auf Verlangen* – der Dienstabteilung Inspektorat einzureichen.

- 21 Übersteigen Verrechnungssteuer-, Quellensteuer- und Nachsteuerguthaben der Gemeinde die dem Staat geschuldeten Staatssteuerbeträge, bleiben diese Guthaben grundsätzlich bis zur nächsten Monatsabrechnung bestehen. Die Guthaben werden nicht verzinst. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde jedoch bei der Dienstabteilung Inspektorat des kantonalen Steueramtes die ganze oder teilweise Rückforderung des Guthabens beantragen. Das Gesuch muss ausreichend begründet sein.

III. Quellensteuer

- 22 Die Dienstabteilung Quellensteuer des kantonalen Steueramtes stellt den Gemeinden per Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember des Kalenderjahres die Abrechnungen über Guthaben und Rückforderungen des Gemeindesteuerteils der Quellensteuer zu (provisorische Quartalsabrechnungen). Ende Juni erhalten die Gemeinden gleichzeitig die definitive Quellensteuerabrechnung des Vorjahres.

IV. Nachsteuern

Die Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer des kantonalen Steueramtes stellt den Gemeinden periodisch die Abrechnung über Guthaben und Rückforderungen des Gemeindesteueranteils der Nachsteuer zu. 23

D. Formulare

Für die Rechnungs- und Monatsabschlüsse sind die vom kantonalen Steueramt festgesetzten Formulare «Jahresabrechnung über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern» und «Abrechnung über die Staats- und Gemeindesteuer-Solländerungen und Restanzen» zu verwenden. 24

E. Kontrolle des Steuerbezuges durch die Dienstabteilung Inspektorat

Die Dienstabteilung Inspektorat des kantonalen Steueramtes überprüft durch Stichproben die Steuerregister, Einschätzungseinträge und Steuerrechnungen, Steuerabrechnungen, Ablieferungen, Sollminderungen sowie das gesamte Umfeld des Steuerbezuges. 25

Der Dienstabteilung Inspektorat ist Einsicht in sämtliche Register und Akten zu gewähren, namentlich in Buchhaltungen, Abschlüsse und Bezugsunterlagen. Diese sind auszugsweise in geeigneter Form auszudrucken oder durch technische Hilfsmittel zugänglich zu machen. 26

Die Dienstabteilung Inspektorat ordnet die Nachforderung oder Rückerstattung von unterbliebenen bzw. unvollständigen Bezügen an. Ferner überprüft sie im Rahmen der Vorschriften den Geldfluss. 27

Die Dienstabteilung Inspektorat stellt für Dienstleistungen Rechnung, sofern: 28

- die Tätigkeiten bei Missständen den Rahmen der üblichen Kontrolltätigkeit übersteigen;
- eine Gemeinde trotz Mahnung die Bezugsvorschriften missachtet;
- bewilligte Auftragsarbeiten ausgeführt werden.

F. Inkrafttreten

- 29 Diese Weisung gilt ab 1. Januar 2009 und ersetzt die Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungswesen der Gemeindesteuerverwaltungen vom 18. April 2006.

Zürich, den 28. April 2008

Finanzdirektion

Dr. Ursula Gut-Winterberger
Regierungsrätin